

NBG/565/2025

NBG/565/2025

Informationsvorlage
öffentlich

Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Neuburg 2020-2023

Organisationseinheit: Abteilung I Finanzen	Datum 03.03.2025
Bearbeitung: Jörg Klöpffer	

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.03.2025	Gemeindevertretung Neuburg	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Durch den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als Gemeindeprüfungsamt wurde in der Gemeinde Neuburg gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V) in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 20.02.2025 eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 durchgeführt. Das Prüfungsergebnis ist gemäß § 10 Abs. 2 KPG M-V der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Neuburg Prüfbericht 2020-2023 (öffentlich)
---	--



**Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als Gemeindeprüfungsamt**

**Bericht über die überörtliche Prüfung
der Gemeinde Neuburg
2020-2023**

Schlussbericht vom:	20.02.2025
Prüfer/in:	Frau Gratopp
Prüfungszeit:	04.03.2024 – 20.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1 Prüfungsunterlagen.....	4
1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung	4
2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft.....	4
2.1 Kennzahlen im Prüfungszeitraum.....	5
2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON	5
3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung).....	5
3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen.....	5
3.2 Internes Kontrollsystem.....	5
3.3 Berichtswesen	6
3.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
3.4.1 Haushaltsplanung und –durchführung.....	6
3.4.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang	8
3.5 Wirtschaftliche Betätigung	11
4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	11
4.1 Organisationsprüfung.....	11
5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
FAG	Finanzausgleichsgesetz M-V
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RZ	Randziffer
VzÄ	Vollzeitäquivalente

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Neuburg erfolgte auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung).

Die Prüfung fand vom 04.03.2024 bis zum 09.04.2024 in den Räumen der Amtsverwaltung Neuburg in der Gemeinde Neuburg statt und erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2020 bis 2023.

Die Prüfung erfolgte entsprechend § 7 Abs. 2 des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang. Die Mitarbeiter des Amtes erteilten die zur Klärung von Sachverhalten notwendigen Auskünfte.

Die Leitende Verwaltungsbeamtin ist Frau Lange. Seit der Kommunalwahl 2019 ist Herr Hartwig ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde.

Die Berichtszusammenfassung erfolgte in den Diensträumen des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Unsere Feststellungen und Hinweise sind mit Randziffern versehen.

1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2020 bis 2023 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen einschließlich Änderungssatzungen, Haushaltssatzungen einschließlich Haushaltssicherungskonzept, interne Dienstanweisungen, Satzungen, Beschlüsse und Verträge.

Für die Jahre 2020 und 2021 lagen festgestellte Jahresabschlüsse vor. Für die Jahre 2022 und 2023 lagen die vorläufigen Bilanzen sowie Ergebnis- und Finanzrechnungen vor. In die Prüfung wurden Kassenvorgänge miteinbezogen.

Gemäß § 127 Abs. 1 und 2 der KV M-V bereitet das Amt Neuburg die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt diese aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet das Amt.

Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Dienstanweisungen des Amtes in die Prüfung einbezogen.

1.2 Vorangegangene überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung erfolgte durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg im Jahr 2019. Geprüft wurden die Jahre 2015 bis 2018. Der Prüfbericht vom 19.12.2019 hat vorgelegen.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft

Die Gemeinde Neuburg gehört dem Amt Neuburg im Landkreis Nordwestmecklenburg an, erstreckt sich auf einer Fläche von 43,92 km² und aktuell 14 Ortsteile. Die Einwohnerzahl ist seit 2010 leicht steigend und lag in 2022 bei 2.149 Einwohnern.

Die Gemeinde verfügt u.a. über eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, eine Bibliothek, ein Gemeindezentrum, eine Feuerwehr, eigene Sportstätten sowie eine Trauerhalle.

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde wurde am 15.10.2019 erlassen, die 1. Änderung zur Hauptsatzung erfolgte am 03.04.2020, die 2. Änderung erfolgte am 20.12.2022. Die Hauptsatzung sowie die 1. Änderung wurden ordnungsgemäß auf der Homepage des Amtes bekanntgemacht und sind rechtskräftig.

2.1 Kennzahlen im Prüfungszeitraum

Jahr / Hebesätze in %	2020		2021		2022		2023	
	Hebesatz ¹	MV ²	Hebesatz ¹	MV ²	Hebesatz ¹	MV ²	Hebesatz ¹	MV ²
Grundsteuer A	307	341	323	344	323	348	323	
Grundsteuer B	396	389	427	394	427	399	427	
Gewerbesteuer	348	351	381	354	381	356	381	

¹ Hebesatz der Gemeinde, ² der gewogene Landesdurchschnitt nach Größenklasse gemäß Realsteuervergleich M-V

Die gewogenen Durchschnittshebesätze stellen eine grobe Vergleichsgröße dar, jedoch keine Obergrenze. Die Hebesätze müssen sich am konkreten Finanzbedarf der Gemeinde orientieren, GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V zu § 17 a Punkt 18.1.3 c.

Die Gemeinde Neuburg hat die Hebesätze für Ihre Realsteuern im Jahr 2021 angehoben. Nach der Anhebung 2021 liegt lediglich der Hebesatz für die Grundsteuer A geringfügig unter dem Durchschnitt.

2.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen, Kriterien zum Haushaltsausgleich und finanziellen Risiken wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt, § 1 Nr. 5 i. V. m. § 17 GemHVO-Doppik M-V.

- (1) Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum als weggefallen gewertet worden.

3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit (Ordnungsprüfung)

Die Ordnungsprüfung erfolgte auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V.

3.1 Durchführung und Ergebnisse der örtlichen Prüfungen

Die Gemeinde hat gemäß ihrer Hauptsatzung die örtliche Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung sind im § 3 KPG M-V festgelegt. Die Aufgabenstellung der örtlichen Prüfung umfasst neben der Prüfung der Jahresabschlüsse u.a. die Prüfung der Führung der Haushaltswirtschaft, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben der Gemeinde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte im Prüfungszeitraum die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021.

Die entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen und Berichtsauslegungen erfolgten ordnungsgemäß entsprechend § 3 Abs. 3 KPG M-V.

- (2) Weitere gesetzlich vorgegebene örtliche Prüfungen erfolgten in den geprüften Jahren noch nicht. Es erfolgten bisher keine unterjährigen Prüfungen.

3.2 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem ist in den Dienstanweisungen der Amtsverwaltung verankert, die die Anforderungen der KV M-V, der GemHVO-Doppik M-V sowie der GemKVO-Doppik M-V

umsetzen. Die Elemente des IKS wie Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, regelmäßiges Berichtswesen, Erfolgskontrolle und Dokumentation sind geregelt.

Es wurde eine Wertgrenze für Investitionen gem. § 4 Abs. 7 der GemHVO-Doppik M-V festgelegt.

3.3 Berichtswesen

Die Berichtspflicht beinhaltet, dass der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele berichtet, § 20 GemHVO-Doppik.

Die Bereitstellung der finanzrelevanten Daten für den Bericht des Bürgermeisters über den Haushaltsvollzug ist in der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes geregelt.

- (3) Ein Nachweis über die unterjährige Berichterstattung zum Haushaltsvollzug kann nicht erbracht werden.**

3.4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.4.1 Haushaltsplanung und –durchführung

Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzungen sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

Haushaltssatzungen	2020	2021	2022	2023
Beschluss Gemeindevertretung	21.02.2019	28.01.2021	28.01.2021	27.04.2023
Genehmigung durch die RAB	27.06.2019	05.02.2021	05.02.2021	06.06.2023
Öffentliche Bekanntmachung	02.07.2019	09.02.2021	09.02.2021	08.06.2023

- (4) Die Beschlussfassung sowie die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgten für die Haushaltsjahre 2021 und 2023 nach Beginn des Haushaltsjahres und somit verspätet.**

Die Haushaltssatzungen enthielten in den geprüften Jahren folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen:

Genehmigungspflichtige Teile	2020	2021	2022	2023
Kassenkredit in TEUR	1.500	1.500	1.500	1.500
Investitionskredite in TEUR	0	0	0	0
Verpflichtungsermächtigungen in TEUR	0	0	0	0

Die veranschlagten Liquiditätskredite jeweils in Höhe von 1.500 TEUR wurden unter der Auflage genehmigt, dass die Gemeinde Neuburg bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2025 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Liquiditätskredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

- (5) Nachweise in Form von Berichten über den Stand der Kassenkredite an die Rechtsaufsichtsbehörde wurden nicht vorgelegt.**

Vorläufige Haushaltsführung

Die Gemeinde befand sich vom 01.01.2021 bis 09.02.2021 sowie vom 01.01.2023 bis 08.06.2023 in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen der Gemeinde nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung. Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden im Prüfungszeitraum im Wesentlichen beachtet.

Teilhaushalte

Die Gemeinde hatte im Prüfungszeitraum zwei Teilhaushalte gebildet:

THH 1 Gemeindespezifische Aufgaben in den Produktbereichen 1-5

THH 2 Zentrale Finanzleistungen.

Die Gemeinde Neuburg hat 35 Produkte gebildet, acht davon sind als wesentlich festgelegt worden.

- (6) Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet.**

Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung auszugleichen, § 43 Abs. 6 KV M-V und § 16 GemHVO Doppik.

in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis des Ergebnishaushaltes	-177,3	-85,9	-184,1	-390,3
Ergebnisvortrag aus HH-Vorjahr	-814,8	-992,1	-1.078	-1.262,1
Ergebnisvortrag in das Haushaltsfolgejahr	-992,1	-1.078,0	-1.262,1	-1.652,4
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik	-651,4	-827,7	-760,7	81,9

- (7) Der Haushaltsausgleich gem. § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik war im Prüfungszeitraum nicht gegeben.**

Das Zahlenwerk für 2023 ist bezüglich des Jahresergebnisses nicht aussagekräftig, da noch Buchungen vorgenommen werden können.

3.4.1.1 Nicht ausgeglichener Haushalt

Kann die Gemeinde trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten den gebotenen Haushaltsausgleich nicht erreichen, so ist sie verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. jährlich fortzuschreiben.

In der Planung konnte kein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Gemeindevertretung beschloss 2011 ein Haushaltssicherungskonzept, welches mindestens jährlich fortzuschreiben ist, § 43 Abs. 8 KV M-V.

Die Fortschreibung ist zutreffend in 2021 erfolgt. Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurden zum größten Teil umgesetzt.

- (8) Ein Konsolidierungszeitraum, in dem ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, wird nicht benannt (§ 43 Abs. 7 KV M-V).**

3.4.2 Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang

3.4.2.1 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss ist gem. § 60 KV M-V innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen sowie bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen.

	2020	2021	2022	2023
Aufstellung JA	2023	2023	-	-
Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	29.08.2023	05.09.2023	-	-
Feststellung durch GV	28.09.2023	28.09.2023	-	-
Öffentliche Bekanntmachung	05.10.2023	05.10.2023	-	-

- (9) Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 wurde verspätet aufgestellt und beschlossen. Für das Jahr 2022 kann kein Jahresabschluss vorgelegt werden. Eine fristgerechte Aufstellung und Beschlussfassung ist nicht mehr möglich. (W)**

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresabschlüsse erfolgte entsprechend, § 60 Abs. 6 KV M-V.

3.4.2.2 Plausibilitätsprüfung zwischen Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

3.4.2.3 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis Ermächtigung	-199,3	-77	-	-
Jahresergebnis – IST vor Rücklagenveränderung	421,4	504,3	-	-
Abweichung	620,8	581,3	-	-

Im Anhang zum Jahresabschluss unter Punkt E.1.1. wurden Abweichungen erläutert, wenn sie auf die Posten der Ergebnisrechnung 20%, mindestens jedoch 10 TEUR betragen.

2020

Die Abweichungen entstanden unter anderem durch höhere Schlüsselzuweisungen, weiterhin hat die Gemeinde Sonderzuweisungen sowie einen pauschalen Ausgleich für Gewerbesteuereinnahmen erhalten. Weiterhin gab es Gewinne aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen.

2021

Die Abweichungen resultieren unter anderem aus unerwartet hohen Erträgen bei der Gewerbesteuer, einer Sonderzuweisung zum Haushaltsausgleich nach §27 FAG, geringer ausgefallenen Personalaufwendungen und geringer ausgefallenen Ausgaben für Unterhaltungsaufwendungen.

- (10) Die Abweichungen zum Vorjahr wurden im Anhang für die Ergebnisrechnung nicht erläutert, § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V.**

Veränderungen des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahmen

Ergebnisentwicklung in TEUR	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	421,4	504,3	-	-
Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gem. § 18 Abs1. GemHVO Doppik	0	0	-	-
Einstellung in die FAG-Rücklage gem. § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik M-V	0	0	-	-
Jahresergebnis	421,4	504,3	-	-
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-166,3	255,2	-	-
neuer Ergebnisvortrag	255,2	759,5	-	-

Der jahresbezogene sowie der gesamte Haushaltsausgleich wurde in den Jahren 2020 und 2021 erreicht.

- (11) Zum Haushaltsausgleich ab 2022 kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt sind und noch Buchungen vorgenommen werden können.**

3.4.2.4 Finanzrechnung

3.4.2.4.1 Laufende Ein- und Auszahlungen

Der Stand der laufenden Ein- und Auszahlungen wird in der vorliegenden Finanzrechnung wie folgt dargestellt:

Finanzrechnung in TEUR	2020	2021	2022 (Stand 20.03.2024)	2023 (Stand 20.03.2024)
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Gesamtermächtigung	-112,5	-108,9	-157,5	-283,5
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, Ergebnis	405,8	560,3	257,4	-134,8
Abweichung	518,3	669,2	414,9	148,7
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres	-52,8	-373,9	460,3	257,4
Saldo der lfd. Ein- u. Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres vollst. HH-Ausgleich	-779,7	186,4	717,7	122,6

Wesentliche Abweichungen in der Finanzrechnung wurden erläutert. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde in den Jahren 2020-2022 erreicht.

- (12) Der vollständige Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2020 nicht erreicht.**
- (13) Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen (Muster 13) nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar.**
- (14) Eine Aussage zum vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ab 2022 ist aufgrund der falschen nachrichtlichen Darstellung zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich.**

3.4.2.4.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

		Investitionszahlungen in TEUR			
		2020	2021	2022*	2023*
GE	Investitionseinzahlungen	1.341,7	1.753,2	-	-
	Investitionsauszahlungen	1.769,20	2.391,6	-	-
	Saldo Investitionstätigkeit	-427,5	-638,4	-	-
Ist	Investitionseinzahlungen	757,8	1.220,4	-	-
	Investitionsauszahlungen	803,3	1.445,7	-	-
	Saldo Investitionstätigkeit	-45,5	-225,3	-	-
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	832,1	344,1	-	-
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	1.165,4	848,2	-	-

*noch kein JAB aufgestellt

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Anhang erläutert. Diese entstanden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 hauptsächlich dadurch, dass die Baumaßnahmen auf Grund fehlender Kapazitäten der Baufirmen nicht wie geplant durchgeführt werden konnten. Infolge dessen kam es zur Verlängerung von Bauzeiten. Die Haushaltsmittel wurden gem. § 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik in die Haushaltsfolgejahre übertragen.

3.4.2.4.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung/ Liquide MittelInvestitionskredite

Investitionskredite werden im Prüfungszeitraum nicht veranschlagt und nicht aufgenommen. Die Tilgung wurde in der Finanzrechnung zutreffend dargestellt

Liquide Mittel

Veränderung der liquiden Mittel in der Finanzrechnung mit den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz in dem geprüften Jahresabschluss:

Stand	FR (EUR)	Bilanz (EUR)	Abweichung (EUR)
31.12.2020	178.595,53	178.595,53	0
31.12.2021	235.073,93	235.073,93	0
31.12.2022	159.064,02	159.064,02	0
31.12.2023	-297.625,61	-297.625,61	0

Die Veränderungen des Bestandes der liquiden Mittel laut Bilanz und Finanzrechnung stimmen im gesamten Prüfungszeitraum überein.

3.4.2.5 Bilanz/ Anhang

Gemäß § 43 Abs. 3 KV M-V ist eine Gemeinde überschuldet, wenn das Eigenkapital in der Bilanz aufgebraucht ist und als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird.

in TEUR	2020	2021	2022	2023
Bilanzsumme	14.609,6	15.938		
Eigenkapital	9.614	10.272,4		
Eigenkapitalquote	65,81%	64,45%		

Die Gemeinde war nicht überschuldet.

Die Höhe des Eigenkapitals ab 2022 kann nicht angegeben werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt wurden und somit noch ertragswirksame Buchungen vorgenommen werden können.

3.4.2.6 Buchführung

Die Kontrolle des Belegmaterials wurde stichprobenweise vorgenommen. Die Buchführung und das Belegwesen waren im Wesentlichen ordnungsgemäß und entsprachen den gesetzlichen Vorschriften der GemKVO-Doppik sowie den ergänzenden amtsinternen Vorschriften.

3.5 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gemeinde betätigt sich wirtschaftlich im Sinne des 6. Abschnittes der KV M-V. Die Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband Wismar und im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG. Ferner ist die Gemeinde an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg beteiligt.

Die Anteile werden in der Bilanz zutreffend in den Finanzanlagen abgebildet und betragen im Prüfungszeitraum:

- 749,9 T€ Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes Wismar,
- 130,8 T€ Anteil am Eigenkapital Anteilseignerverband Ostseeküste
- 1.560 T€ Stammeinlage Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg.

4. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

4.1 Organisationsprüfung

Stellenplan

Die genehmigten Stellenpläne der Gemeinde aus den Jahren 2020 bis 2023 wurden mit der tatsächlichen Besetzung abgeglichen.

Der Stellenplan der Gemeinde Neuburg wies in den Haushaltsjahren 2020 18,1 VzÄ, 2021-2022 21,975 und 2023-2024 22,86 VzÄ aus. Darunter fallen zwei Gemeindemitarbeiter mit 2,0 VzÄ, eine Mitarbeiterin des Gemeindezentrums mit 0,5 VzÄ, eine Mitarbeiterin der Bibliothek mit 0,82 VzÄ, eine Sachbearbeiterin der Schule mit 0,82 VzÄ, ein Schulhausmeister mit 1 VzÄ, sowie 23 Beschäftigte der Kindertagesstätte mit zuletzt 17,71 VzÄ.

5. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum als weggefallen gewertet worden. (1)

Außer der Prüfung der Jahresabschlüsse bis 2019 erfolgten im Prüfungszeitraum keine weiteren gesetzlich vorgegebenen örtlichen Prüfungen nach § 3 KPG M-V. (W) RZ (2)

Ein Nachweis über die unterjährige Berichterstattung zum Haushaltsvollzug kann nicht erbracht werden. (3)

Die Beschlussfassung sowie die Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgten für die Haushaltsjahre 2021 und 2023 nach Beginn des Haushaltsjahres und somit verspätet. (4)

Nachweise in Form von Berichten über den Stand der Kassenkredite an die Rechtsaufsichtsbehörde wurden nicht vorgelegt. (5)

Mit Leistungsmengen und Kennzahlen zur Messung der Produktergebnisse wurde noch nicht gearbeitet. (6)

Der Haushaltsausgleich gem. § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik war im Prüfungszeitraum nicht gegeben. (7)

Ein Konsolidierungszeitraum, in dem ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, wird nicht benannt (§ 43 Abs. 7 KV M-V). (8)

Die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 wurde verspätet aufgestellt und beschlossen. Für das Jahr 2022 kann kein Jahresabschluss vorgelegt werden. Eine fristgerechte Aufstellung und Beschlussfassung ist nicht mehr möglich. (W) (9)

Die Abweichungen zum Vorjahr wurden im Anhang für die Ergebnisrechnung nicht erläutert, § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V. (10)

Zum Haushaltsausgleich ab 2022 kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, da die Jahresabschlüsse noch nicht erstellt sind und noch Buchungen vorgenommen werden können. (11)

Der vollständige Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2020 nicht erreicht. (12)

Der nachrichtlich dargestellte Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Vorjahres ist in den Finanzrechnungen (Muster 13) nicht korrekt ausgewiesen. Er soll sich aus der Summe der jahresbezogenen Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen seit der Doppikumstellung ergeben, § 3 GemHVO-Doppik M-V – Kommentar. (13)

Eine Aussage zum vollständigen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung ab 2022 ist aufgrund der falschen nachrichtlichen Darstellung zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich. (14)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen, § 10 KPG M-V.

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Wismar, 20.02.2025

Im Auftrag


Langermann